S 8 R 907/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 907/23
Datum	06.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 38/24
Datum	03.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 06.12.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

StreitgegenstÃ¤ndlich ist ein Unterlassungsbegehren der KlÃ¤gerin.

Die 1957 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 23.05.2022, vertreten durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten, die GewÃ¤hrung sowohl einer Erwerbsminderungsrente als auch einer Regelaltersrente.

Mit Schreiben vom 12.09.2022 fragte die Beklagte beim ProzessbevollmÃ¤chtigten an, ob entgegen der Angaben der KlÃ¤gerin im Rentenantrag vom 05.05.2022 eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte beantragt werde. Mit Schreiben vom 06.02.2023 erinnerte die Beklagte den ProzessbevollmÃ¤chtigten an die noch ausstehende RÃ¼ckmeldung.

Mit Schreiben vom 07.03.2023 wandte sich die Beklagte direkt an die KlÃ¤gerin. Sie teilte dieser mit, dass sie sich zwar grundsÃ¤tzlich an deren BevollmÃ¤chtigten wenden werde, dieser jedoch auf mehrere Schreiben nicht reagiert habe. Mit Antrag vom 23.05.2022 sei durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin sowohl eine Rente wegen Erwerbsminderung, als auch eine Regelaltersrente beantragt worden. Die Rente wegen Erwerbsminderung sei mit Bescheid vom 23.08.2022 abgelehnt worden. Hier laufe zwischenzeitlich seit dem 06.12.2022 das Klageverfahren. Die KlÃ¤gerin vollende die Regelaltersgrenze zum 17.05.2023. Die beantragte Regelaltersrente kÃ¶nnte somit frÃ¼hestens zum 01.06.2023 bewilligt werden. Mit Schreiben vom 12.09.2022 sowie 06.02.2023 habe die Beklagte den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gebeten, ihr mitzuteilen, ob anstelle der beantragten Regelaltersrente die abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte zum 01.05.2022 bewilligt werden solle. Auf diese beiden Schreiben habe der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin bisher nicht geantwortet. Die Beklagte bitte daher um Mitteilung, ob die abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte zum 01.05.2022 begehrt werde. Da die Beklagte sich mit einer Aufforderung zur Mitwirkung an die KlÃ¤gerin wenden mÃ¼sse, schreibe die Beklagte sie gem. Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X direkt an. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin habe gem. Â§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB X eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 05.04.2023 der Beklagten mitgeteilt, dass er die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte mit frÃ¼hestmÃ¶glichem Rentenbeginn als Teilrente zu 99 % beantrage. Die Beklagte werde gebeten, eine Rentenauskunft auf Basis dieses frÃ¼hestmÃ¶glichen Rentenbeginns und dann im VerhÃ¤ltnis dazu auf Rente wegen voller Erwerbsminderung mit einem in diesem Zeitraum liegenden Leistungsfall zu Ã¼bersenden. Im Ãbrigen weise er darauf hin, dass er etwas gegen Anschreiben an die Mandanten habe. Die Beklagte werde hiervon noch hÃ¶ren. Was den Antrag auf Erwerbsminderungsrente oder die Weiterverfolgung dieses Verfahrens angehe, bleibe abzuwarten, bis die Rentenauskunft vorliege.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat am 05.04.2023 Unterlassungsklage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Er hat zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass Â§ 56a SGG fÃ¼r die BevollmÃ¤chtigungsfrage keine Anwendung finden kÃ¶nne. Es liege von Seiten der Beklagten eine systematische Vollmachtsmissachtung vor. Umfang und Tragweite der Vollmacht unterlÃ¤gen nur der Dispositionsbefugnis des Vollmachtgebers und keinem anderen. Wenn dabei bestimmt werde, dass keinerlei andere Kontaktaufnahme als Ã¼ber den BevollmÃ¤chtigten erwÃ¼nscht sei, dann sei das Ermessen der Beklagten im Rahmen des Â§ 13 Abs. 3 SGB X auf null reduziert. Jeglicher Schriftwechsel habe nur mit dem BevollmÃ¤chtigten nach dem letzten Satz in der Vollmacht zu erfolgen. Die Beklagte habe diese BevollmÃ¤chtigung nicht beachtet.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat zudem am 05.04.2023 eine Feststellungsklage beim SG (S 8 R 908/23) erhoben mit dem Begehren, festzustellen, dass die Beklagte nicht befugt ist, aufgrund der BevollmÃ¤chtigung sich nach Â§ 13 Abs. 3 SGB X an die KlÃ¤gerin unmittelbar zu wenden.

Die Beklagte hat zur Klageerwiderung vorgetragen, dass Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nach Â§ 56a Satz 1 SGG nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kÃ¶nnten. Das beanstandete Verhalten liege darin, dass sich die Beklagte mit Schreiben vom 07.03.2023 direkt an die KlÃ¤gerin gewandt habe, anstatt sich ausschlieÃlich an ihren BevollmÃ¤chtigten zu wenden. Dieser Vorgang sei eine unselbstÃ¤ndige behÃ¶rdliche Verfahrenshandlung im Sinne der vorstehenden Vorschrift und kÃ¶nne daher nicht zulÃ¤ssig zum Gegenstand einer Unterlassungsklage gemacht werden. Im Ãbrigen habe sich die Beklagte lediglich direkt an die KlÃ¤gerin gewandt, nachdem der ProzessbevollmÃ¤chtigte auf die Schreiben der Beklagten vom 12.09.2022 und vom 06.02.2023 ohne jeglichen Grund nicht reagiert habe. Er habe eine Mehrfertigung des Schreibens vom 07.03.2023 erhalten.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.12.2023 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Nach der Vorschrift des Â§ 56a Satz 1 SGG kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Es handele sich um eine eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fende (negative) ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r Rechtsbehelfe. LÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 56a Satz 1 SGG vor, sei der Rechtsbehelf unzulÃ¤ssig. Unter den Begriff der behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen falle dabei jegliches in Form des Verwaltungsakts oder als Realakt erfolgtes Handeln und Unterlassen einer BehÃ¶rde i.S.d. Â§ 1 Abs. 2 SGB X wÃ¤hrend eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. Â§ 8 SGB X, sofern die Handlung das Verfahren nicht selbst abschlieÃe. Hier wende sich die KlÃ¤gerin gegen die vermeintliche Nichtbeachtung einer Vollmacht durch die Beklagte, d.h. ein in Form eines Realakts erfolgtes Unterlassen, das das Verwaltungsverfahren nicht abschlieÃe. Ob und mit welcher BegrÃ¼ndung die Beklagte mÃ¶glicherweise zurecht die streitgegenstÃ¤ndliche Vollmacht nicht beachtet habe (vgl. Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X), sei vor diesem Hintergrund nicht relevant. Zwar mÃ¼sse sich die Beklagte als BehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich an den fÃ¼r das Verwaltungsverfahren nach Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X bestellten BevollmÃ¤chtigten wenden (vgl. BSG, Urteil v. 26.07.2016 â B 4 AS 47/15 R), ein VerstoÃ gegen diese âKommunikationsverpflichtungâ kÃ¶nne der Versicherte nach Â§ 56a Satz 1 SGG jedoch nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend machen.

Zugleich hat das SG auch die Klage im Verfahren S 8 R 908/23 mit Gerichtsbescheid vom 06.12.2023 abgewiesen. Hiergegen ist ein Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen L 8 R 66/24 anhÃ¤ngig.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat gegen den ihm am 07.12.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 04.01.2024 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat zur BerufungsbegrÃ¼ndung vorgetragen, dass die Auffassung des SG unzutreffend sei. Auch die vom SG zitierten Entscheidungen blieben jegliche ErklÃ¤rung schuldig, wie denn eine Entscheidung Ã¼ber die Vollmachtsmissachtung mit der Hauptsache aussehen solle. Es bleibe auch jegliche ErklÃ¤rung schuldig, aus welchem Grund die

Mandanten eine permanente und chronische Rechtsverletzung hinnehmen sollten und mÃ¼ssten. Er wÃ¼rde es sehr begrÃ¼Ãen, und das betreffe auch RechtsanwÃ¤lte, wenn man endlich mal die Revision zulassen wÃ¼rde im Hinblick auf die KlÃ¤rung der Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Â§ 56a SGG. Die Rechtsfrage laute wie folgt:
â€Ist im Zuge eines Verwaltungsverfahrens, welches mit der DRV Baden-WÃ¼rttemberg gefÃ¼hrt wird, auf die systematische Nichtbeachtung der Vollmacht, die gemÃ¤Ã Â§ 13 SGB X zu beachten ist, Â§ 56a SGG anwendbar im Falle des gewÃ¤hlten Rechtsbehelfs einer Unterlassungsklage mit der Folge, dass der Rechtsbehelf unzulÃ¤ssig ist?â€ Es handele sich um eine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage mit grundsÃ¤tzlicher Bedeutung Ã¼ber den Einzelfall hinaus.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 06.12.2023 aufzuheben und die Beklagte dazu zu verpflichten, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 2.500,00 â¬ die Vollmacht, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin bei ihr hinterlegt worden ist, nicht weiter zu missachten.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren sowie auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid verwiesen. Zudem hat die Beklagte mitgeteilt, dass von der KlÃ¤gerin ein weiteres Berufungsverfahren unter L 8 R 66/24 zum gleichen Sachverhalt betrieben werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft und damit zulÃ¤ssig. Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, da die Klage bereits unzulÃ¤ssig ist.

Bei dem auf Unterlassung gerichteten Klagebegehren handelt es sich um eine sog. vorbeugende Unterlassungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG. Eine solche bedarf nach herrschender Meinung eines qualifizierten Rechtsschutzinteresses und einer konkreten Wiederholungsgefahr (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 14. Auflage 2023, Â§ 54 Rdnr. 42a m.w.N.; BSG, Beschluss vom 17.9.2019, B 3 KR 67/18 B; Bayerisches LSG, Beschluss vom 09.11.2021 â€ L 7 AS 499/20 â€, juris Rdnr. 37). Dies ist gegeben, wenn das Abwarten einer BeeintrÃ¤chtigung mit unzumutbaren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen verbunden wÃ¤re. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es ist nicht ersichtlich, welchen rechtlichen Nachteil die KlÃ¤gerin durch die Verfahrensweise der Beklagten erlitten haben sollte, zumal dem ProzessbevollmÃ¤chtigten das Schreiben vom 07.03.2023 ebenfalls und zeitgleich Ã¼bersandt wurde. Auch hat die Beklagte im Verwaltungsverfahren vor dem Schreiben vom 07.03.2023 jeweils direkt mit dem ProzessbevollmÃ¤chtigten kommuniziert und somit die Vollmacht beachtet. Ein widerrechtliches Verhalten der Beklagten liegt auch nicht vor, da die Beklagte, nachdem der ProzessbevollmÃ¤chtigte nicht auf die Anfragen der Beklagten reagiert hat, berechtigt und auch aus FÃ¼rsorgegrÃ¼nden gegenÃ¼ber der Versicherten verpflichtet war, sich direkt an diese zu wenden, um die benÃ¶tigten AuskÃ¼nfte zu erlangen (vgl. Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Â§ 13 SGB X Rdnr. 17 ff.). Der Grund fÃ¼r die direkte Kommunikation lag in der unterbliebenen Reaktion des ProzessbevollmÃ¤chtigten, welcher seiner Aufgabe als BevollmÃ¤chtigter nicht nachgekommen ist. In einem solchen Fall hat die Beklagte, bevor sich mÃ¶glicherweise negative Folgen aus der UntÃ¤tigkeit des ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Begehren des Versicherten ergeben, sich direkt an diesen zu wenden. Die direkte Kommunikation ist daher gerade in dem Fall, in dem der BevollmÃ¤chtigte seiner Aufgabe nicht nachkommt, geboten und bei unterbliebener Mitwirkung nach Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X zulÃ¤ssig. Es liegt somit bereits keine widerrechtliche Missachtung vor. Im Ãbrigen kann die Vorschrift des Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X als Norm des Ã¶ffentlichen Rechts nicht durch RechtsgeschÃ¤ft zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten abbedungen oder eingeschrÃ¤nkt werden.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids auch zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã Â§ 56a Satz 1 SGG Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Die Art und Weise der Bekanntgabe von Verwaltungsakten an die KlÃ¤gerin, die zu den behÃ¶rdlichen Verfahrenshandlungen gehÃ¶rt, kann aus diesem Grund nicht Gegenstand eines eigenstÃ¤ndigen gerichtlichen Verfahrens sein. Es liegt auch kein Fall vor, in dem unmittelbarer Rechtsschutz gegen eine Verfahrenshandlung verfassungsrechtlich geboten sein kÃ¶nnte, jedenfalls solange keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine bewusste Missachtung der Vollmacht vorliegen. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener ÃberprÃ¼fung an und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zurÃ¼ck.

Im Berufungsverfahren haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Beurteilung zulassen kÃ¶nnten.

Der Senat hat bereits in mehreren Verfahren hinsichtlich der von dem BevollmÃ¤chtigten geltend gemachten Nichtachtung seiner Vollmacht entschieden (vgl. Senatsurteil vom 22.07.2022 â L 8 R 728/22 â, juris sowie SenatsbeschlÃ¼sse vom 08.12.2021 â L 8 R 257/21 â sowie vom 26.07.2021 â L 8 R 4006/20 â, jeweils n.v. sowie zuletzt LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28.02.2023 â L 11 R 2112/22 â, juris; Beschluss vom 20.11.2020 â L 11 KR 2616/20 ER-B â, juris; Urteil vom 28.07.2020 â L 13 R 1296/19 â, n.v.). Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin beim BSG (B 5 R 239/21 B) gegen

den Beschluss vom 26.07.2021 im Verfahren L 8 R 4006/20 wurde am 26.10.2021 zurÃ¼ckgenommen. Das BSG hat auch die Nichtzulassungsbeschwerde B 5 R 213/22 B gegen das Senatsurteil vom 22.07.2022 mit Beschluss vom 08.02.2023 als unzulÃ¤ssig verworfen (BSG; a.a.O., juris). Der Senat hÃ¤lt daher an seiner Rechtsprechung fest.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass es auch an dem fÃ¼r das formulierte Unterlassungsbegehren erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlt (vgl. dazu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28.02.2023 â L 11 R 2112/22 â, juris m.w.N.), weil keine Wiederholung droht. MaÃgebend hierfÃ¼r ist, ob ein als widerrechtlich beurteiltes Verhalten der Verwaltung ernstlich zu befÃ¼rchten ist. Zudem muss schlÃ¼ssig dargelegt werden, dass das Abwarten einer BeeintrÃ¤chtigung mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wÃ¤re (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 54 Rdnr. 42a). Die Kommunikation vor Versendung des Schreibens vom 07.03.2023 erfolgte unter Beachtung der Vollmacht. Zudem wurde das Schreiben vom 07.03.2023 auch an den ProzessbevollmÃ¤chtigten Ã¼bersandt. Nach dem monierten Vorgang hat die Beklagte wieder Ã¼ber den BevollmÃ¤chtigten kommuniziert. Die Ãbersendung des Schreibens vom 07.03.2023 an die KlÃ¤gerin war daher ein durch die UntÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten gerechtfertigter und nach Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB X zulÃ¤ssiger Ausnahmefall. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme einer Wiederholungsgefahr liegen daher nicht vor.

SchlieÃlich ist zu beachten, dass der Umgang mit Verfahrensfehlern, vorliegend der behaupteten Missachtung der Vollmacht, einer differenzierten rechtlichen Ausgestaltung zugÃ¤nglich ist und nicht jeder Verfahrensfehler einer Sanktion bzw. einer gerichtlichen Reaktion bedarf (vgl. grundlegend zur Fehlerlehre z.B. Hill, Das fehlerhafte Verfahren und seine Folgen im Verwaltungsrecht, 1986, S. 332 ff; Ladenburger, Verfahrensfehlerfolgen im franzÃ¶sischen und im deutschen Verwaltungsrecht, 1999, S. 292 ff.; Morlok, Die Folgen von Verfahrensfehlern am Beispiel kommunaler Satzungen, 1988, S. 57 ff.). Â§ 56a SGG schlieÃt â wie dargelegt â in der vorliegenden Konstellation eine gerichtliche Reaktion aus.

Da hier keine Sachentscheidung angefochten wird, verbleibt es bei der UnzulÃ¤ssigkeit der Klage.

Der Gerichtsbescheid des SG ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Das BSG hat bereits zu der vom ProzessbevollmÃ¤chtigten aufgeworfenen Rechtsfrage im Beschluss vom 08.02.2023 ausgefÃ¼hrt, dass keine Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende Bedeutung vorliegt (BSG, Beschluss vom 08.02.2023 â B 5 R 213/22 B â, juris Rdnr. 6 ff.).
Â
Â

Erstellt am: 12.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024